

18.03.2014

Niederschrift über die Senatssitzung

(I.4)

Herr Staatsrat Dr. Krupp trägt den Inhalt der Drucksache Nr. 2014/518, betreffend

Zweite Verordnung zur Änderung kirchensteuerrechtlicher  
Vorschriften

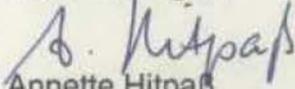
hier: Kirchensteuererhebung durch die Evangelisch-reformierte  
Kirche,

vor.

Der Senat beschließt die mit der Drucksache vorgelegte „Zweite Verordnung zur  
Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften“.

Gr. Verteiler

Für die Richtigkeit

  
Annette Hitpaß



~~702.16-01~~

702.29-01-2014

795.02-

Berichterstattung:  
Bürgermeister Scholz  
Staatsrat Dr. Krupp

TOPF. 4  
VO

Vorblatt zur  
Senatsdrucksache  
Nr. 2014/00518  
vom: 03.03.2014

**Zweite Verordnung zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften  
hier: Kirchensteuererhebung durch die Evangelisch-reformierte Kirche**

**A. Zielsetzung**

Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Kirchensteuer durch die Evangelisch-reformierte Kirche und die staatliche Verwaltung dieser Steuer.

**B. Lösung**

Aufnahme der Evangelisch-reformierten Kirche in die für die Berechtigung zur Erhebung von Kirchensteuern und deren staatliche Verwaltung maßgebenden Verordnungen.

**C. Auswirkungen auf den Haushalt**

Geringfügiger Aufwand für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer, der durch die pauschale Abgeltung der entstehenden Kosten in Höhe von 4 % des Steueraufkommens gedeckt wird.

**D. Auswirkungen auf die Vermögenslage**

Keine

**E. Sonstige finanzielle Auswirkungen**

Bei betroffenen Arbeitgebern entstehender, ebenfalls als geringfügig anzusehender Aufwand für die Aufnahme des Religionsmerkmals Evangelisch-reformiert in die Lohnkonten.

**F. Auswirkungen auf**

- Familienpolitik
- Klimaschutz
- Bürokratieabbau
- Inklusion
- Gleichstellung

**G. Alternativen**

Für die Zulassung der Evangelisch-reformierten Kirche zur Steuererhebung: Keine.

Für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer: Ablehnung der staatlichen Verwaltung.

**H. Anlage**